

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4636 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung **des Haushaltsgrundsätzegesetzes**

A. Problem

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. EG Nr. L 185 S. 5), der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. EG Nr. L 13 S. 1), der Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG (ABl. Nr. L 127 S. 1), der Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG (ABl. EG Nr. L 210 S. 1), der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. EG Nr. L 395 S. 33), der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. EG Nr. L 297 S. 1), der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. EG Nr. L 76 S. 14) und der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. EG Nr. L 209 S. 1).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß.**C. Alternativen**

Als Alternativlösung wäre ein eigenständiges Vergabegesetz in Betracht gekommen, welches die Überprüfung des Vergabeverhaltens öffentlicher Auftraggeber der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen hätte. Der verwaltungsorientierten Überprüfung im Rahmen einer haushaltsrechtlichen Lösung wurde jedoch der Vorrang gegeben, weil die Einführung einer gerichtlichen Überprüfung des Vergabeverhaltens mit dem erprobten deutschen Vergabeverfahren nicht vereinbar erscheint.

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen den öffentlichen Haushalten Mehrkosten durch erhöhten Personalbedarf wegen größeren Arbeitsaufkommens bei den aufsichtsführenden Behörden öffentlicher Auftraggeber als erster Nachprüfungsinstanz. Für die gerichtsäquivalente Einrichtung als zweite Nachprüfungsinstanz entstehen auf Bundesebene keine Personalmehrkosten, da der Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes organisatorisch mit dem Bundeskartellamt verbunden wird.

Das Gesetz hat keine preislichen Auswirkungen, weil keine Kosten für die Wirtschaft und damit keine Belastung für die Verbraucher entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4636 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Hermann Schwörer
Berichterstatte

Dr. Fritz Gautier

Zusammenstellung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

— Drucksache 12/4636 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 57 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 57 a

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen sowie Wettbewerbe, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen, durch folgende Auftraggeber:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen und die aus ihnen bestehenden Verbände,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 57 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 57 a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. Unternehmen in privater Rechtsform, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs- oder Fernmeldewesens tätig sind, soweit Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf sie einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluß ausüben können,
5. andere natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs- oder Fernmeldewesens tätig sind und diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden,
6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, in den Fällen, in denen sie für Vorhaben zu einem gemeinnützigen Zweck von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,
7. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen abgeschlossen haben, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht, hinsichtlich der Aufträge an Dritte,
8. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die mit einer der in Nummern 1 bis 3 genannten Stellen einen Vertrag über die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, geschlossen haben.

(2) Die Rechtsverordnung regelt insbesondere die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und der Angebote, den Abschluß der Verträge und sonstige Fragen des Vergabe- oder Wettbewerbsverfahrens.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Regelungen über ein Verfahren erlassen, nach dem Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs- oder Fernmeldewesens tätig sind, durch unabhängige Prüfer eine Bescheinigung erhalten können, daß ihr Vergabeverhalten mit den auf Grund von Absatz 1 anzuwendenden Vergabevorschriften übereinstimmt.

§ 57 b

(1) Die Verfahren zur Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der in § 57 a Abs. 1 genannten Auftraggeber sowie die von ihnen veranstalteten Wettbewerbe unterliegen der Nachprüfung durch Vergabeprüfstellen. Die Regelungen des Bundes und der Länder zur Fach- und Rechtsaufsicht bleiben unberührt.

§ 57 b

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Zuständigkeit der Vergabeprüfstellen. *Darüber hinausgehende Zuständigkeitsbestimmungen treffen die Länder. Die Organisation der Vergabeprüfstellen regeln Bund und Länder jeweils für ihren Bereich.*

(3) Die Vergabeprüfstelle ist verpflichtet, das Nachprüfungsverfahren einzuleiten, wenn sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Vergabevorschriften ergeben, die gemäß einer auf Grund von § 57 a erlassenen Rechtsverordnung anzuwenden sind. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn jemand, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte, einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im Sinne des Satzes 1 geltend macht.

(4) Die Vergabeprüfstelle prüft die Einhaltung der gemäß einer auf Grund von § 57 a erlassenen Rechtsverordnung anzuwendenden Vergabebestimmungen. *Zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen kann die Vergabeprüfstelle insbesondere das Vergabeverfahren einstweilig aussetzen, Entscheidungen der Vergabestelle aufheben und zur Beseitigung von Verstößen gegen Vergabebestimmungen verpflichten. Bei ihrer Entscheidung über eine einstweilige Aussetzung hat die Vergabeprüfstelle alle betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere das öffentliche Interesse zu berücksichtigen, daß unangemessene Verzögerungen bei der Vergabe von Aufträgen vermieden werden. Von einer Aussetzung des Vergabeverfahrens ist abzusehen, wenn das überwiegende Interesse an seiner Weiterführung es erfordert.*

(5) Die näheren Einzelheiten des Nachprüfungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(6) Die Regelungen über die vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machenden Schadensersatzansprüche bei Verstößen gegen Vergabevorschriften bleiben unberührt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Zuständigkeit der Vergabeprüfstellen. **Die Organisation der Vergabeprüfstellen regeln Bund und Länder jeweils für ihren Bereich. Über die Regelungen in Satz 1 hinausgehende Zuständigkeitsregelungen sowie die Organisation der Vergabeprüfstellen in den Ländern bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen.**

(3) unverändert

(4) Die Vergabeprüfstelle prüft die Einhaltung der gemäß einer auf Grund von § 57 a erlassenen Rechtsverordnung anzuwendenden Vergabebestimmungen. **Sie kann die das Vergabeverfahren durchführenden Stellen verpflichten, rechtswidrige Maßnahmen oder Entscheidungen aufzuheben oder rechtmäßige Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen. Ist die Vergabestelle eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die unter § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fällt, und kommt diese den Anweisungen nicht nach, kann die Vergabeprüfstelle die notwendigen Maßnahmen selbst verfügen und vollziehen. Die Vergabeprüfstelle kann das Vergabeverfahren einstweilig aussetzen. Bei der Entscheidung über eine einstweilige Aussetzung hat sie alle betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere das öffentliche Interesse zu berücksichtigen, daß unangemessene Verzögerungen bei der Vergabe von Aufträgen vermieden werden. Von einer Aussetzung des Vergabeverfahrens ist abzusehen, wenn das überwiegende Interesse seine Weiterführung erfordert. Ist die Vergabeentscheidung der Vergabestelle durch Auftragserteilung bereits vollzogen worden, beschränkt sich die Entscheidung der Vergabeprüfstelle auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens.**

(5) Die Vergabeprüfstelle kann von den in § 57 a Abs. 1 genannten Auftraggebern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen. **Sie darf die nach Satz 1 oder auf sonstige Weise erlangten Kenntnisse an die Bundesregierung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen der Bundesregierung aus Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.** Die näheren Einzelheiten des Nachprüfungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(6) unverändert

Entwurf

§ 57c

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, zur Überwachung des Vergabewesens ihres Bereichs jeweils einen Vergabeüberwachungsausschuß einzurichten, der seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt. Die Länder können auch einen oder mehrere gemeinsame Vergabeüberwachungsausschüsse einrichten.

(2) Bei dem Vergabeüberwachungsausschuß werden eine oder mehrere Kammern gebildet. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden, einem beamteten und einem ehrenamtlichen Beisitzer. Die Mitglieder der Kammern sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Vorsitzende und einer der Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Der Vorsitzende und einer der Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder die Befähigung zum Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstaben a, y, Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 929, 930) besitzen. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens verfügen. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Ehrenamtliche Mitglieder dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Fällen befaßt werden, bei denen sie selbst an der Vergabeentscheidung mitgewirkt haben oder bei denen sie Bieter oder Interessenvertreter von Bietern sind oder waren.

(3) Für die Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung zum beamteten Mitglied einer Kammer des Vergabeüberwachungsausschusses sowie für die Unabhängigkeit und Absetzbarkeit der beamteten Mitglieder der Kammern gelten §§ 18, 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3, §§ 31, 32, 33 und 37 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.

(4) Für die Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung zum ehrenamtlichen Mitglied einer Kammer des Vergabeüberwachungsausschusses gelten §§ 18, 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend. Die Berufung ist auch zurückzunehmen, wenn der ehrenamtliche Beisitzer eine Amtspflicht grob verletzt. Ehrenamtliche Beisitzer erhalten eine Entschädigung entsprechend den §§ 1 bis 5 und 8 bis 10 des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter.

(5) Der Vergabeüberwachungsausschuß überprüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Vergabeprüfstelle. Eine Überprüfung der Tatsachen, die der Entscheidung der Vergabeprüfstelle zugrunde liegen,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 57c

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für die Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung zum beamteten Mitglied einer Kammer des Vergabeüberwachungsausschusses sowie für die Unabhängigkeit und Absetzbarkeit der beamteten Mitglieder der Kammern gelten § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und Absatz 2, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 3, §§ 31, 32, 33 und 37 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend. **Die Nichtigkeit einer Ernennung kann erst geltend gemacht werden, nachdem die ernennende Stelle sie bestandskräftig festgestellt hat.**

(4) Für die Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung zum ehrenamtlichen Mitglied einer Kammer des Vergabeüberwachungsausschusses gelten § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend. Die Berufung ist auch zurückzunehmen, wenn der ehrenamtliche Beisitzer eine Amtspflicht grob verletzt. **Die Nichtigkeit einer Ernennung kann erst geltend gemacht werden, nachdem die ernennende Stelle sie bestandskräftig festgestellt hat.** Ehrenamtliche Beisitzer erhalten eine Entschädigung entsprechend den §§ 1 bis 5 und 8 bis 10 des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter.

(5) Der Vergabeüberwachungsausschuß überprüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Vergabeprüfstelle. Eine Überprüfung der Tatsachen, die der Entscheidung der Vergabeprüfstelle zu Grunde liegen,

Entwurf

findet nicht statt. *Die Vergabeprüfstelle ist an die Entscheidungen des Vergabeüberwachungsausschusses gebunden.*

(6) Der Vergabeüberwachungsausschuß kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Vergabeprüfstelle angerufen werden, wenn die Verletzung von Vergabebestimmungen geltend gemacht wird, die gemäß einer Rechtsverordnung auf Grund von § 57 a anzuwenden sind. Antragsberechtigt ist derjenige, der den Verstoß gegen Vergabevorschriften geltend gemacht hat.

(7) Zur Durchführung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wird ein Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes errichtet. Seine beamteten Mitglieder sind Vorsitzende und Beisitzer von Beschlußabteilungen des Bundeskartellamtes. Die Aufgaben der Vorsitzenden von Kammern werden von Vorsitzenden, die der beamteten Beisitzer von Beisitzern der Beschlußabteilungen wahrgenommen. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Präsident des Bundeskartellamtes regelt die Besetzung des Vergabeüberwachungsausschusses und die Bildung und Besetzung von Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamtes ernennt die ehrenamtlichen Beisitzer und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Vergabeüberwachungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Verteilung und des Gangs der Geschäfte. Das Bundeskartellamt stellt dem Vergabeüberwachungsausschuß sein Personal und seine sachliche Ausstattung zur Erledigung der Geschäfte zur Verfügung. Die Dienstaufsicht führt im Auftrage der Bundesregierung der Präsident des Bundeskartellamtes.

(8) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates weitere Organisations- und Verfahrensvorschriften erlassen.

(9) *Die Länder regeln die Organisation der Vergabeüberwachungsausschüsse zur Überprüfung der Entscheidungen der Vergabeprüfstellen der Länder.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

findet nicht statt. **Stellt der Vergabeüberwachungsausschuß die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen der Vergabeprüfstelle fest, weist er die Vergabeprüfstelle an, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Vergabeüberwachungsausschusses erneut zu entscheiden.**

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Die Einrichtung und Organisation der Vergabeüberwachungsausschüsse zur Überprüfung der Entscheidungen der Vergabeprüfstellen der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen.

(10) Für Amtshandlungen der Vergabeüberwachungsausschüsse werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Erhebung der Kosten und der Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu regeln.

Entwurf

Artikel 2

Die Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften, die die Geltung des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausschließen, stehen der Anwendung der §§ 57 a bis 57 c des Haushaltsgrundsätzegesetzes nicht entgegen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Hermann Schwörer und Dr. Fritz Gautier

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und den Haushaltsausschuß und in der 164. Sitzung am 18. Juni 1993 nachträglich dem Rechtsausschuß überwiesen.

II.

Der Rechtsausschuß erhebt in seiner Sitzung am 30. Juni 1993 einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder sonstige rechtliche Bedenken.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat dem Gesetzentwurf am 30. Juni 1993 einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 28. Mai 1993 beraten. Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste nach Maßgabe der sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ergebenden Änderungen zu; außerdem wird eine Umwandlung der „Soll-Vorschrift“ in eine „Muß-Vorschrift“ in § 57 c Abs. 2 Satz 6 befürwortet. Der Ausschuß lehnt nachdrücklich den vom Bundesrat eingebrachten Vorschlag nach landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeit der Vergabeprüfstellen und des Nachprüfungsverfahrens ab. Der Ausschuß hält hier eine bundeseinheitliche Regelung aus wirtschaftlichen Gründen und aus der Sicht der Praktikabilität für unverzichtbar.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf am 16. Juni 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

III.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung sämtlicher EG-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen. Dies sind insbesondere die Liefer- und Baukoordinierungsrichtlinie, die Dienstleistungsrichtlinie, die Überwachungsrichtlinie sowie die Sektorenrichtlinie und die Sektorenüberwachungsrichtlinie.

Der Gesetzentwurf sieht vor, diese Richtlinien im Rahmen des Haushaltsrechts umzusetzen. Adressaten der Regelung sind alle unter EG-Richtlinien fallenden Auftraggeber, unabhängig von ihrer Rechtsform. Deshalb wurde ein Konzept entwickelt, das sich ausschließlich im Rahmen des Haushaltsgrundsätzegesetzes hält, sich zugleich aber auch auf die wirtschaftsrechtliche Ermächtigung des Grundgesetzes stützt

und alle betroffenen — öffentlich-rechtlich wie privatrechtlich organisierte — Auftraggeber einer einheitlichen Überprüfung durch Verwaltungsstellen bzw. gerichtsähnliche Einrichtungen unterwirft.

Der Gesetzentwurf sieht vor, drei Paragraphen (§§ 57 a, 57 b und 57 c) in das Haushaltsgrundsätzegesetz einzufügen, die die Grundlage für zwei von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnungen bildet.

§ 57 a regelt den persönlichen Anwendungsbereich, § 57 b die tatsächliche und rechtliche Nachprüfung des Vergabeverhaltens öffentlicher Auftraggeber durch Vergabeprüfstellen und § 57 c die rechtliche Überprüfung von Vergabeentscheidungen in zweiter Instanz durch Vergabeüberwachungsausschüsse (revisionsähnliche Instanz).

Die erste der beiden Rechtsverordnungen (die Vergabeverordnung) dient dazu, den materiellen Inhalt der Vergaberegeln von VOL und VOB sowie der entsprechenden Umsetzung der EG-Regeln für die Vergabe von Sektorenaufträgen und Dienstleistungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Die zweite Rechtsverordnung (die Nachprüfungsverordnung) beinhaltet Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Einhaltung der Vergaberegeln durch die Einführung eines zweistufigen Überwachungsverfahrens sicherzustellen.

In erster Instanz soll die Kontrolle den Vergabeprüfstellen obliegen. Diese sind in der Regel mit den Behörden identisch, die den Vergabestellen im Instanzenzug vorgesetzt sind und die die Rechtsaufsicht ausüben; allerdings können auch andere Einrichtungen mit den Aufgaben der Vergabeprüfstelle betraut werden. Die an den Vergabeverfahren Beteiligten sind von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen.

In zweiter Instanz soll die rechtliche Überprüfung der Entscheidungen der ersten Instanz bei den jeweiligen für den Bund bzw. die Länder zuständigen Vergabeüberwachungsausschüssen liegen. Diese gerichtsähnlichen Einrichtungen müssen neu geschaffen werden. Sie sind in Kammern organisiert, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, von denen ein Beisitzer ehrenamtlich tätig ist. Die Mitglieder der Kammern genießen Weisungsfreiheit.

Hinsichtlich des Verhältnisses zu den normalen Gerichten wird lediglich klargestellt, daß die vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machenden Schadensersatzansprüche unberührt bleiben.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 30. Juni 1993 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen legten zu dem Gesetzentwurf eine von der Bundesregierung erarbeitete Formulierungshilfe mit einigen gesetzlichen Neuformulierungen und Erweiterungen vor. Auf Basis dieser Formulierungshilfe erfolgte die Beratung des Gesetzentwurfs.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. begrüßten, daß für die Umsetzung der Basis- und der Überwachungsrichtlinien eine Konzeption im Rahmen des Haushaltsrechts gewählt wurde und daß im Rahmen dieser Lösung individuelle, einklagbare Rechtsansprüche der Bieter auf Einhaltung von Vergabevorschriften nicht entstehen können. Die Alternativlösung — ein eigenständiges Vergabegesetz, das die Überprüfung des Vergabeverhaltens öffentlicher Auftraggeber der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen hätte — erschien mit den bewährten deutschen Vergabeverfahren nicht vereinbar.

Die Fraktion der SPD gab zu bedenken, daß durch die Festlegung des Geltungsbereichs des Gesetzes Wettbewerbsverzerrungen entstehen könnten und der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde. Dies gelte insbesondere mit Blick auf privatrechtlich organisierte Versorgungsunternehmen, auf die öffentlich-rechtlich organisierte Auftraggeber einen „beherrschenden Einfluß“ ausüben und bei Versorgungsunternehmen, die die Versorgung auf Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte wahrnehmen.

Bei der Änderung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs ließ sich der Ausschuß von folgenden Überlegungen leiten:

Zu § 57b Abs. 2 und § 57c Abs. 9

Die Bestimmung der zur Ausführung von Bundesrecht zuständigen Landesstellen sowie deren Organisation ist grundsätzlich Ländersache. Das Bundesrecht sollte insoweit „offen“ gestaltet werden und es den Ländern überlassen, in welcher Rechtsform die zuständige Behörde bestimmt wird.

Zu § 57b Abs. 4

Die wesentlichen Entscheidungskompetenzen sollten im Gesetz selbst geregelt werden und nicht nur in der geplanten Nachprüfungsverordnung.

Zu § 57b Abs. 5

Die Befugnisse der EG-Kommission aus Artikel 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates und aus Artikel 8 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates bedürfen einer gesetzlichen Umsetzung, um den Anforderungen des

Artikels 189 Abs. 3 des EWG-Vertrages zu genügen. Ohne einen gesetzlichen Auskunftsanspruch sind die sogenannten Kontrollmechanismen der Kommission jedenfalls gegenüber den nichtstaatlichen Auftraggebern nicht umfassend durchsetzbar.

Zu § 57c Abs. 3 und 4

Die Bundesregierung hat aus rechtstechnischen Gründen in den Fällen der Rücknahme der Ernennung, der Dienstaufsicht, der Versetzung und Amtenhebung keine Entscheidung durch ein Gericht vorgesehen. Daher muß § 18 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in § 57c Abs. 3 und 4 Satz 1 von der entsprechenden Anwendbarkeit ausgenommen werden.

Anstelle des Verweises auf § 18 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes bedarf es einer ausdrücklichen Regelung, welche Auswirkungen die Nichtigkeit einer Ernennung zum Mitglied einer Kammer auf Entscheidungen hat, an denen das betreffende Mitglied des Vergabeüberwachungsausschusses mitwirkte.

Zu § 57c Abs. 5

Die wesentlichen Entscheidungskompetenzen sollten im Gesetz selbst geregelt werden.

Zu § 57c Abs. 10

Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren sind grundsätzlich nicht kostenfrei; was für diese Verfahren gilt, muß auch für die Verfahren vor dem — gerichtähnlichen — Vergabeüberwachungsausschuß gelten.

Mit Blick auf die Anregung des Bundesrates, in § 57c Abs. 2 Satz 6 die „Soll-Vorschrift“ in eine „Muß-Vorschrift“ umzuwandeln, schloß sich der Ausschuß der Argumentation der Bundesregierung an, daß eine „Soll-Vorschrift“ der Errichtung funktionsfähiger und sachkundiger Vergabeüberwachungsausschüsse nicht entgegenstehe, da jederzeit weiterer Sachverstand hinzugezogen werden könne und die Bildung von Vergabeüberwachungsausschüssen durch eine „Muß-Vorschrift“ unnötig erschwert würde.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., bei Gegenstimmen aus der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/4636 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Juni 1993

Dr. Hermann Schwörer
Berichterstatte

Dr. Fritz Gautier

